

# STADT WEILHEIM i.OB



Planbezeichnung:                      Bebauungsplan  
  Marnbach-Ost  
  umfassend die Flurnummern 1264 bis 1266, 1268, 1269  
  sowie 1269/1 bis /3,  
  Gemarkung Deutenhausen

Planfertiger:                            **stadtundland**  
  Stadtplanung / Ortsentwicklung

Architektin  
Silke Drexler  
Mittlerer Weg 9  
86919 Utting a. A.

Tel 08806 - 92 48 722  
Mobil 0172 - 139 5372  
drexler@stadtundland.bayern  
www.stadtundland.bayern

Fassung vom:                            12.11.2019  
Geändert am:                            25.05.2021  
Geändert am:                            01.06.2022  
Redaktionell geändert am:            29.09.2022

Die Stadt


Weilheim i.OB

erlässt gemäß § 2 sowie §§ 9, 10 und 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 des Baugesetzbuchs - BauGB -, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO -, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - , Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und dem Bayerischen Naturschutzgesetz - BayNatSchG - in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung - diesen Bebauungsplan als

Satzung :

## A. FESTSETZUNGEN

## 1. Geltungsbereich

- a)  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

## 2. Art der baulichen Nutzung

- a) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 5 BauNVO **Dorfgebiet (MD)** mit den Teilbereichen MD 1 und MD 2 festgesetzt.

In den Teilbereichen **MD 1** und **MD 2** sind allgemein zulässig:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

Im Teilbereich **MD 2** sind darüber hinaus zulässig:

- sonstige Wohngebäude

Ausnahmsweise zulässig sind in den Teilbereichen **MD 1** und **MD 2**:

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nicht zulässig sind in den Teilbereichen **MD 1** und **MD 2**:

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

- b)  Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlicher Art der Nutzung

## 3. Maß der baulichen Nutzung

- a) für Wohngebäude in **MD 2**:

GR 140	höchstzulässige Grundfläche in m <sup>2</sup> für Wohngebäude als Einzelhaus
GR 80	höchstzulässige Grundfläche in m <sup>2</sup> für Wohngebäude als Doppelhaus je Haushälfte

für Wohngebäude in **MD 1** und **MD 2**:

- b) WH 4,90 höchstzulässige Wandhöhe im Metern, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFB EG) bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut (außen)  
OKFFB EG darf max. 0,30 m über dem, südlich an den Bauraum angrenzenden natürlichen Gelände liegen.
- c) II höchstzulässig zwei Vollgeschosse
- d) Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
- e) Für Garagen, überdachte und offene Stellplätze, deren Zufahrten sowie für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauNVO.

## 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Zahl der Wohneinheiten

a) Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

b)  Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen ausnahmsweise durch Terrassen und erdgeschossige Anbauten in leichter Holz- oder Metallkonstruktion, auch jeweils in verglaster Ausführung mit einer max. Wandhöhe von 2,50 m an der Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, gemessen von der Oberkante Erdgeschossfußboden bis Außenkante Dachhaut, und mit einer max. Tiefe von 3,50 m, gemessen ab Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, und Pultdach mit einer Dachneigung von 10° bis 15° überschritten werden.

Die grundsätzliche Zulässigkeit, Gebäude bis an die Baugrenzen heranzurücken, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Abstandflächen gemäß Art. 6 BayBO. Bestehende Bauteile sind von den einschlägigen Regelungen ausgenommen.

c) Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.  
Das gesamte Gebäude (Einzelhaus, Doppelhaus) ist als ein Wohngebäude definiert.

## 5. Bauliche Gestaltung

a) Als Dachformen sind bei Wohngebäuden nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis 30° zulässig.

b) Einfriedungen sind zu den angrenzenden Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von max. 1,0 m über Geländeniveau des jeweiligen Baugrundstücks zugelassen.


Mauern, Gabionen und Sichtschutzmatten hinter Zäunen werden als Einfriedungen ausgeschlossen.

c) Stützmauern zur Abfangung von Geländeunterschieden auf dem Baugrundstück sind nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Stützmauern im Bereich von Garagenzufahrten.

## 6. Verkehrsflächen, Garagen und Stellplätze

a)  Private Verkehrsfläche - Eigentümerweg

b)  Bewegungsfläche (Feuerwehr)

c)  Öffentliche Verkehrsfläche - Geh- und Radweg

d)  Straßenbegrenzungslinie

e) Garagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, jedoch nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.


Zufahrten zu Garagen / Stellplätzen sind auf max. 8 m Länge begrenzt.

Im Übrigen ist die „Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen“ der Stadt Weilheim i.OB (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.



f) Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert  $\leq 0,7$  zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

g) Zusätzlich zu den bestehenden Zufahrten von und zur Seeshaupter Straße sind keine weiteren Zufahrten zulässig.

## 7. Grünordnung

- a)  privater Grünstreifen zur Ortsrandeingrünung (3 m) bzw. „Schutzstreifen Bach“ (5 m) bzw. straßenbegleitende Hecken mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen (Gehölz-Pflanzungen im „Schutzstreifen Bach“ sind nur südlich angrenzend an das ermittelte Überschwemmungsgebiet zulässig)

Die Eingrünung im Bereich der privaten Grünstreifen ist spätestens 6 Monate nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

- b)  zu pflanzender heimischer und standortgerechter Laubbaum
- c)  zu erhaltende Gehölzgruppen, einzelne Bäume können im Einvernehmen mit der Stadt Weilheim entnommen werden, hierfür sind Ersatzpflanzungen gemäß Festsetzung 7.f) vorzunehmen.
- d) Die Herstellung und Gestaltung zusammenhängender Flächen des Baugrundstücks in den straßenzugewandten Bereichen (Vorgartenbereiche) in Form von Kies-, Geröll-, Splitt- oder Schotterflächen (sog. Schottergärten) sind nicht zugelassen. Hiervon ausgenommen sind Flächen für notwendige Zuwegungen und Kfz-Stellplätze.
- e) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr-, Lager- oder Stellplatzfläche angelegt sind, unbefestigt zu halten und gärtnerisch zu gestalten.  
Im Überschwemmungsbereich sind Lagerflächen unzulässig.  
Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Bestandslaubebäume können angerechnet werden.
- f) Für Art und Größe der zu pflanzenden Bäume gelten folgende Festsetzungen:

- vorgeschlagene Arten

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn *
Acer pseudoplatanus	Bergahorn *
Carpinus betulus	Hainbuche *
Fagus sylvatica	Rotbuche *
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche *
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche *
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde *
Ulmus carpinifolia	Feldulme

- Pflanzgröße:

Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt.  
Mindeststammumfang 18 - 20 cm

- Pflanzart:

heimische und standortgerechte Laubbäume

Bei den mit „\*“ gekennzeichneten Baumarten sind die Anforderungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) zu beachten.

## 8. Wasserwirtschaft

- a)  Ermitteltes Überschwemmungsgebiet / Hochwassergefahrenfläche (HQ 100)

Die gekennzeichneten Flächen und Abflußmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluß behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.

- b) Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.
- c) Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen und sonstigen hydrostatisch wirksamen Wässern (z.B. Stau- und Schichtenwasser) müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegenden Räume in den im Plan gekennzeichneten Gebieten bis zur Oberkante Lichtschacht wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten.

#### 9. Energieversorgung / Klimaschutz

Stromversorgungskabel sind auf den Grundstücken unterirdisch zu verlegen.

Zur Erleichterung des späteren Einsatzes von erneuerbaren Energien, wie Solar- oder Photovoltaikanlagen, sollen bei der Errichtung von Gebäuden bereits die Anschlussmöglichkeiten für diese Einrichtungen (z.B. durch die Verlegung von Leerrohren) und statische Aufwendungen im Dachbereich vorgesehen werden.

#### 10. Abfall



Aufstellfläche für Mülltonnen

#### 11. Immissionsschutz



- Grundrissorientierung (GO1) entlang der Seeshaupter Straße:

An den gekennzeichneten Gebäudefassaden (Süden, Osten, Westen) dürfen schutzbedürftige Aufenthaltsräume (nach DIN 4109-1: Kinder-, Schlaf-, Wohnzimmer, Wohnküchen, Büros u.ä.) nur angeordnet werden, sofern sie

- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Norden besitzen, oder
- durch einen vorgelagerten, vom Raum abtrennbaren Wintergarten, geschlossenen Laubengang o.ä. belüftet werden können, oder
- ein stehendes Fenster besitzen, das aufgrund baulicher Eigenabschirmungen (z.B. Gebäudevorsprung, eingezogener Balkon, (teil-) verglaster Balkon, etc.) komplett im Schallschatten liegt, oder
- ein feststehendes (d.h. auch zu Putzzwecken nicht öffnenbares) Schallschutzfenster in Kombination mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung besitzen.

Für Wohngebäude / Wohnungen entlang der Seeshaupter Straße ist für das jeweilige Bauvorhaben eine entsprechende Berechnung (DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau) erforderlich. Zudem ist darauf zu achten, dass auf den straßenabgewandten Seiten der jeweiligen Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden.

Bei Gebäuden nördlich der Stichstraße mit Wendehammer (d.h. in 2. Reihe entlang der Seeshaupter Straße) müssen Kinder- und Schlafzimmer mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster nach Osten, Norden oder Westen besitzen.

- Grundrissorientierung (GO2) entlang der Ferdinand-Fendt-Straße:

An den gekennzeichneten Gebäudefassaden (Westen bzw. Norden) dürfen Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (nach DIN 4109-1: Kinder-, Schlaf-, Wohnzimmer, Wohnküchen, Büros u.ä.) nur als feststehende (d.h. auch zu Putzzwecken nicht öffnenbare) Schallschutzfenster ausgeführt werden. Die Räumlichkeiten müssen - sofern kein Lüftungsfenster an einer nicht gekennzeichneten Fassade vorhanden ist - eine mechanische, schallgedämmte Lüftungseinrichtung besitzen, wobei die Zuluft von nicht gekennzeichneten Fassadenbereichen/Dach kommen muss.

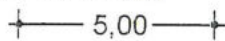
Bei den beiden nördlichen Baufenstern können auf den gekennzeichneten westlichen Gebäudefassaden auch offenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen angeordnet werden, sofern sie

- durch einen vorgelagerten, vom Raum abtrennbaren Wintergarten, geschlossenen Laubengang o.ä. belüftet werden können, oder
- ein stehendes Fenster besitzen, das aufgrund baulicher Eigenabschirmungen (z.B. Gebäudevorsprung, eingezogener Balkon, (teil-) verglaster Balkon, etc.) komplett im Schallschatten liegt.

Für Wohngebäude / Wohnungen entlang der Ferdinand-Fendt-Straße ist für das jeweilige Bauvorhaben eine entsprechende Berechnung (DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau) erforderlich. Zudem ist darauf zu achten, dass auf den straßenabgewandten Seiten der jeweiligen Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden.

Es wird empfohlen, Wohngebäude bzw. Wohnungen straßenabgewandt nach Osten hin zu orientieren.

12. Vermessung



Maßzahl in Metern; z.B. 5,00 m

B. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

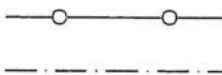
Ordnungswidrig handelt, wer einer im Bebauungsplan festgesetzten Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 213 Abs. 3 BauGB).

C. HINWEISE

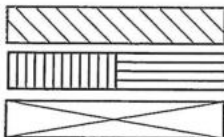
1. Grundstücke

1268



Flurstücksnummer; z.B. 1268  
bestehende Grundstücksgrenze  
Gemarkungsgrenze

2. Gebäude



bestehendes Hauptgebäude  
bestehendes Nebengebäude  
Vordach / offene Überdachung

3. Grünordnung



Baumbestand

#### 4. Artenschutz

Die Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Deshalb ist vor Abbruch von Bestandsgebäuden und vor der Fällung von Bäumen zu überprüfen, ob geschützte Tierarten, z.B. Vögel wie etwa Schwalben, Mauersegler, Haussperlinge u.a., Fledermäuse und andere Arten, von der Maßnahme betroffen sind. Ist dies der Fall, ist die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau zu benachrichtigen und geeignete Maßnahmen (z.B. Ersatznistplätze, Verzicht auf Durchführung von Maßnahmen während der Brutzeit usw.) zu vereinbaren.

Die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Hecken darf im Hinblick auf die vorgenannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeiten (01. März bis 30. September) erfolgen.

#### 5. Wasser- und Abfallwirtschaft

- a) Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.  
Die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Weilheim vom 02.12.2009, insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) ist zu beachten.
- b) Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- c) Die Müllentsorgung hat entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen des Landkreises Weilheim-Schongau zu erfolgen. Eigenkompostierung wird empfohlen.
- d) Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
- e) Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 0,25 m über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten ausgeführt werden.
- f) Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.  
Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bzgl. der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

#### 6. Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzung) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung i.S. der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TREN GW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

#### 7. Altlasten und Bodenschutz

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichtigen gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

#### 8. Energieversorgung / Klimaschutz

Es wird empfohlen, zur Wärme- und Warmwasserversorgung regenerative Energie zu verwenden oder Solaranlagen zu errichten und auf die Verwendung elektrischer Heizenergie im gesamten Baugebiet zu verzichten.

Es wird empfohlen, Dachflächen zur Energiegewinnung zu nutzen.

Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zur Bewässerung der Freiflächen zu sammeln (Zisterne) und/oder als Brauchwasser zu nutzen.

#### 9. Immissionsschutz

Die von der Landwirtschaft ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind ortsüblich, trotz einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden. Dazu gehören auch der Viehtrieb und der Verkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen.

#### 10. Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

#### 11. Bauvollzug

Jedem Bauantrag und jedem Antrag auf Freistellung im Baugebiet MD 2 ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Darin sind die Baugrenzen, die geplante Bebauung sowie die Ortsrandeingrünung und die zu erhaltenden Gehölzgruppen einzuzeichnen.

Weilheim i. OB, den 25. Okt. 2022

Markus Loth  
(1. Bürgermeister)



Utting, den 18.10.2022

Silke Drexler - Büro stadtlundland  
(Planfertiger)



**D. Verfahrensvermerke**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 21.11.2019 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 27.07.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.07.2022 mit 30.08.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim, den 25. Okt. 2022



Markus Loth  
Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2022, Nr. Ö 91 / 2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 25. Okt. 2022



Markus Loth  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 25. Okt. 2022



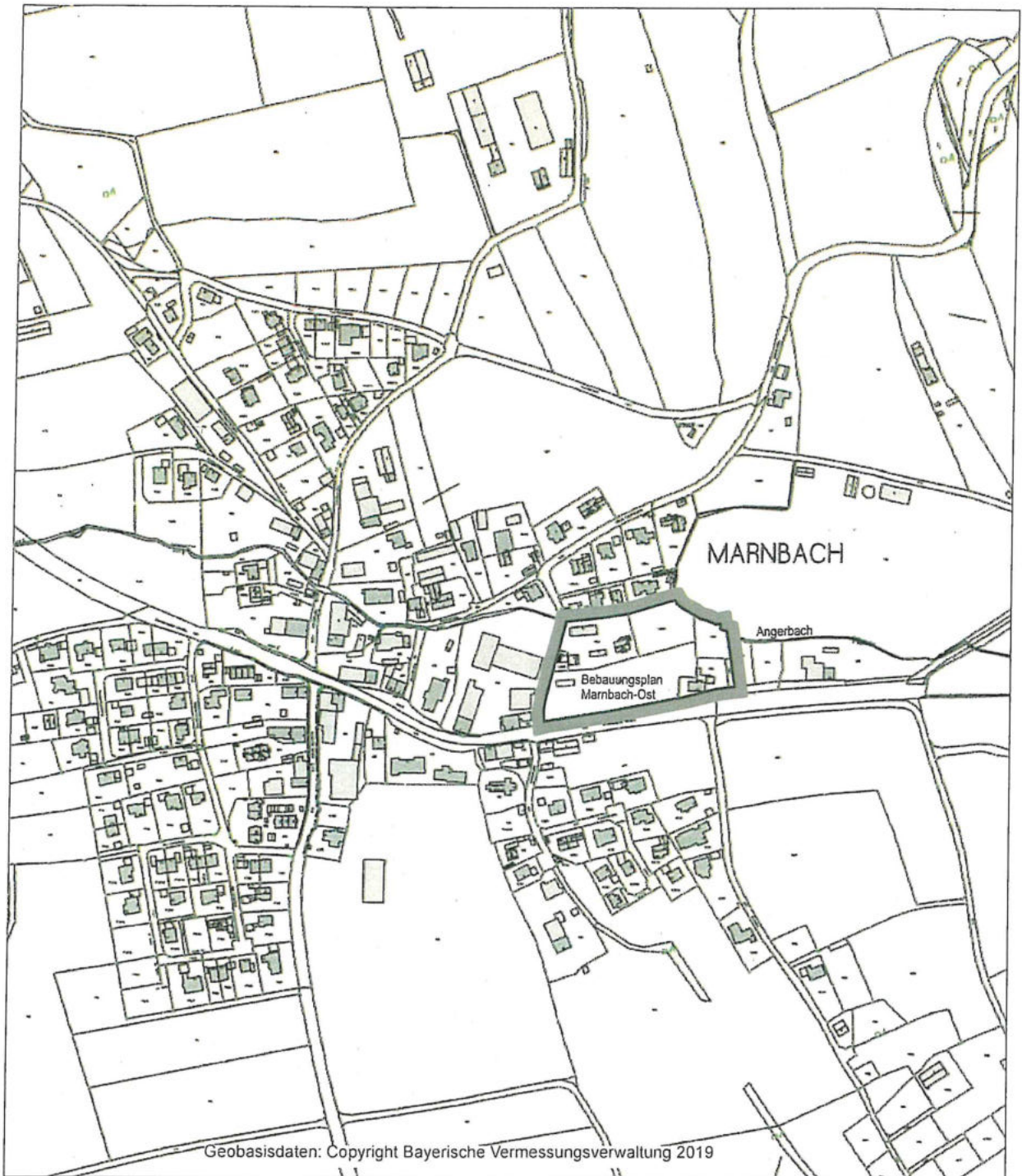
Markus Loth  
Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 10.11.2022

Weilheim i.OB, 10.11.2022

  
**Stadt Weilheim i.OB**  
 Stadtbauamt  
 Postfach 1554 ☎ 08 81 / 692-0  
 Telefax 08 81 / 692499  
**82360 Weilheim i.OB**

(Unterschrift)



# STADT WEILHEIM i.OB.

Gemarkung Deutenhausen

Bebauungsplan  
„Marnbach-Ost“

E. Übersicht M = 1 : 5 000